

Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Physician Assistant der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

vom 19.07.2022

zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 09.02.2023

Aufgrund von Art. 9 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (im Weiteren: Hochschule) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung	1
§ 2 Qualifikationsziele des Studienganges und Qualifikationsvoraussetzungen, akademischer Grad	2
§ 3 Studienformat, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	2
§ 4 Hochschulpraktikum (Famulaturen und praktische Studiensemester).....	3
§ 5 Studienplan	5
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Grundlagenmodule, Grundstudium.....	6
§ 7 Regeltermine und Fristen	6
§ 8 Regelungen zu Zweitwiederholungsprüfungen.....	7
§ 9 Bachelorarbeit	7
§ 10 In-Kraft-Treten.....	7
Anlage	8

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm in deren jeweils gültigen Fassung. ²Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen im Bachelorstudiengang Physician Assistant (Studienbeginn ab WS 2022/23) der Hochschule Neu-Ulm.

§ 2 Qualifikationsziele des Studienganges und Qualifikationsvoraussetzungen, akademischer Grad

- (1) Das Studium und die Lehre des Studiengangs Physician Assistant vermitteln fachliche und persönliche Kompetenzen, die zur selbständigen Anwendung wissenschaftlich-medizinischer Erkenntnisse und Verfahren sowie zu eigenverantwortlichem Handeln in der Diagnostik und Therapie von Patienten unter ärztlicher Delegation in der klinischen und ambulanten Gesundheitsversorgung befähigen. Aus diesem Grunde wird neben der Vermittlung von Fachkompetenzen in medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächern im Rahmen der delegationsfähigen Aufgaben, auch großer Wert auf die Weiterentwicklung von Schlüsselkompetenzen im sozial-kommunikativen Bereich und im Bereich der Selbstorganisation und -reflexion (Patientengespräch, interprofessionelle Zusammenarbeit und Berufsrolle sowie Konfliktmanagement) gelegt. Darüber hinaus werden u.a. Fachkompetenzen in den Bereichen Management von Gesundheitsbetrieben, Digitalisierung in der Medizin, Qualitäts- und Risikomanagement sowie Medizindokumentation, Ethik und Recht erworben. Die Studierenden erwerben unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Praxisprojekten umfangreiches methodisches Wissen zur Entwicklung von anwendungsorientierten Problemlösungen in der Patientenversorgung. Die erforderlichen medizin-praktischen Fertigkeiten des Physician Assistant werden theoretisch-praktisch im Labor der Hochschule erlernt und trainiert und über zwei Famulaturen und zwei praktische Studiensemester angewendet und vertieft.
- (2) Die Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen sind in der Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 25.01.2016 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Physician Assistant den Abschlussgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt: „B.Sc.“.

§ 3 Studienformat, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang wird als Vollzeitstudiengang angeboten. ²Er kann auch mit vertiefter Praxis studiert werden.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. ²Sie umfasst sechs theoretische Studiensemester (inkl. zwei Famulaturen), zwei praktische Studiensemester (Basis- und Aufbau-praxissemester) und die Studien- und Prüfungsleitungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (3) ¹Für jede bestandene Modulprüfung werden Leistungspunkte vergeben. ²Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 240 ECTS.
- (4) ¹Neben den Pflichtmodulen, die im Studienplan ausgewiesen werden, sind Wahlpflichtfächer im Umfang von 10 ECTS abzulegen. ²Werden mehr Wahlpflichtfächer als nötig abgelegt, entscheidet der/die Studierende vor der Zeugniserstellung, welche Wahlpflichtfä-

cher bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen. ³Fehlt es an der entsprechenden Erklärung des Studierenden, gilt die zeitliche Reihenfolge der Wahlpflichtfachbewertung. ⁴Insgesamt werden Wahlpflichtfächer bei der Bildung der Gesamtnote mit maximal 10 ECTS berücksichtigt.

(5) Ein Auslandsaufenthalt wird ab dem 3. Fachsemester empfohlen (Mobilitätsfenster).

§ 4 Hochschulpraktikum (Famulaturen und praktische Studiensemester)

(1) ¹Das Hochschulpraktikum besteht aus zwei Famulaturen und zwei praktischen Studiensemestern und ist in einer Gesundheitseinrichtung unter fachärztlicher Anleitung (Praxisstelle) außerhalb der Hochschule abzuleisten. ²Die Famulaturen können entweder in einer ambulanten Einrichtung oder auf der Station eines Krankenhauses verbracht werden.

(2) Die Famulaturen sind in das dritte und vierte Lehrplansemester, die praktischen Studiensemester in das siebte und achte Lehrplansemester integriert.

(3) Ziel der Famulaturen ist,

- a. den Studierenden einen ersten Praxiseinblick zu ermöglichen,
- b. Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Umgang und der Versorgung mit bzw. von den Patienten im Rahmen der Berufsfelderkundung in das Leben und den Alltag einer ärztlichen Tätigkeit in Delegation zu erwerben.

(4) ¹Ziel der praktischen Studiensemester ist:

- a. die Anwendung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in der jeweiligen fachlichen und betrieblichen Praxis und in der Patientenversorgung,
- b. der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen aus der jeweiligen fachlichen Praxis und Patientenversorgung,
- c. das Erlernen und Erleben der Gesetzmäßigkeiten des wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Betriebsgeschehens sowie das Einüben von sozialen und Schlüsselkompetenzen in der Patientenversorgung.

²In den praktischen Studiensemestern sollen die Studierenden unter Anleitung eines im angestrebten Berufsfeld erfahrenen Betreuers (Facharzt/Fachärztin) Aufgabenstellungen bearbeiten, die für die von ihnen angestrebte Berufspraxis und -qualifikation typisch sind.

(5) ¹Die Famulaturen und die praktischen Studiensemester gliedern sich in die Praxisphasen und die begleitenden Lehrveranstaltungen; diese können auch in Form von Blockveranstaltungen durchgeführt werden. ²Der zeitliche Umfang der Praxisphasen beträgt, nach Abzug von eventuellen Urlaubstagen, Krankheits- und sonstigen Fehlzeiten, für die Famulaturen jeweils mindestens 17 Präsenztage, für die praktischen Studiensemester jeweils mindestens 100 Präsenztage. ³Werden die Famulaturen oder die praktischen Studiensemester nicht in den für sie vorgesehenen Lehrplansemestern abgeleistet, gelten diese als erstmals nicht bestanden und müssen im Folgesemester nachgeholt werden.

⁴Die Praxisphasen können auf Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe verschoben werden. ⁵Die Anträge auf Verschiebung der Praxisphasen können bei der Prüfungskommission gestellt werden und sind zu begründen, die Gründe sind nachzuweisen.

- (6) ¹Der Fakultätsrat ernennt eine(n) Praxisbeauftragten. Der/die Praxisbeauftragte übernimmt die organisatorische Abwicklung des Praktikums, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. ²Der/die Praxisbeauftragte entscheidet darüber, ob die erfolgreiche Ableistung der Famulaturen und praktischen Studiensemester festgestellt werden kann. ³Hat die praktische Ausbildung den Ausbildungsbestimmungen nicht entsprochen, kann der oder die Praxisbeauftragte die ganze oder teilweise Wiederholung des Praktikums verlangen. ⁴Die oder der betroffene Studierende erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der eine Belehrung darüber enthält, innerhalb welcher Frist eine Wiederholung erfolgen muss.
- (7) ¹Die Beschaffung einer Praxisstelle obliegt den Studierenden. ²Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und von der/dem Praxisbeauftragten zu genehmigen. ³Der Praxisvertrag ist ihr/ihm vor Antritt der Famulaturen und der praktischen Studiensemester vorzulegen. ⁴Ausbildungszeiten eines anerkannten Gesundheitsfachberufs (siehe [Anlage](#)) können auf das erste praktische Studiensemester (siebtes Lehrplansemester) auf Antrag angerechnet werden.
- (8) ¹Für das Bestehen der Praxiszeiten sind die Mindest-Anwesenheitspflichten in der Praxiseinrichtung Voraussetzung. ²Die erworbenen praktischen und fachlichen Kenntnisse werden durch die von den Studierenden vorzulegenden Berichte mit Prüfungsvermerk der Ausbildungsstelle nachgewiesen und in einem von der Hochschule herausgegebenen Logbuch fachärztlich testiert. ³Die Prüfungsleistungen der Famulaturen bestehen jeweils aus einem Praxisauftrag (bspw. in Form einer Epikrise oder Arztbrief). ⁴Nach Abschluss jedes praktischen Studiensemesters ist neben dem Bericht und dem Teilnahme-nachweis, die unbenotet und nicht endnotenbildend sind, eine endnotenbildende mündliche Prüfung zu erbringen. ⁵Die mündliche Prüfung umfasst in vorstrukturierter Form Fragen zur objektiven Beurteilung klinisch-praktischer Fertigkeiten und besteht aus Fragen zu praktischen und theoretischen Teilen des Praktikums.

§ 5 Studienplan

bei Studienbeginn ab Wintersemester 2022/23 (20222)

Module	Art der LV	ECTS	SWS im Fachsemester								Prüfungsleistung	
			1	2	3	4	5	6	7	8		
Anatomie, Physiologie, Pathologie, Pathophysiologie I	SU/Ü	5	4									1 P (K/PF)
Naturwissenschaftliche Grundlagen (Physik, Chemie, Biologie)	SU/Ü	5	4									1 P (K/PF)
Mitwirkung Anamnese, körperliche Untersuchung, Diagnostik	SU/Ü	5	4									1 P (PA)
Chirurgie, OP-Lehre, Medizinassistenz I	SU/Ü	5	4									1 P (K)
Mikrobiologie und Hygiene	SU/Ü	5	4									1 P (K/PF)
Medizinische Kommunikation	SU/Ü	5	4									1 P (PA)
Anatomie, Physiologie, Pathologie, Pathophysiologie II	SU/Ü	5		4								1 P (K/PF)
Recht und Ethik	SU/Ü	5		4								1 P (K/StA+RE)
Innere Medizin I (Pulmo-, Kardio-, Gastroenterologie)	SU/Ü	5		4								1 P (K/PF)
Allgemeinchirurgie, OP-Lehre, Medizinassistenz II	SU/Ü	5		4								1 P (K)
Bildgebende Verfahren, Radiologie, Medizintechnik, medizinische Geräte und Werkstoffe	SU/Ü	5		3								1 P (K/StA+RE)
Wissenschaftliches Arbeiten und Methoden empirischer Sozialforschung	SU/Ü	5		4								1 P (StA + RE)
Pharmakologie und Toxikologie	SU/Ü	5			4							1 P (K)
Anästhesiologie und Intensivmedizin	SU/Ü	5			4							1 P (K)
Innere Medizin II (Nephrologie, Allgemeinmedizin und Dermatologie)	SU/Ü	5			4							1 P (K/PF)
Klinische Studien und Statistik	SU/Ü	5			4							P (1 Klausur 45 min, 1 StA + Re) ¹⁾
Medizininformationssysteme I	SU/Ü	5			4							1 P (K/StA+RE)
Famulatur Innere Medizin	SU/Ü	5			1/2							1 P (PrA); TN ²⁾
Chirurgie, Orthopädie und Unfallchirurgie	SU/Ü	5				4						1 P (K)
Notfallmedizin (inkl. Spezielle Pharmakologie), Emergency Room Management	SU/Ü	5				4						1 P (K)
Innere Medizin III: Rheumatologie, Endokrinologie, Hämatologie, Tumorerkrankungen, Onkologie, Palliation, Schmerztherapie	SU/Ü	5				4						1 P (K/PF)
Teamentwicklung und Konfliktmanagement	SU/Ü	5				4						1 P (PA) ²⁾
Medizininformationssysteme II	SU/Ü	5				4						1 P (K/StA+RE)
Famulatur Chirurgie	SU/Ü	5				1/2						1 P (PrA); TN ²⁾
Neurologie, Psychiatrie, Geriatrie, Psychologie und Rehabilitation	SU/Ü	5					4					1 P (K)
Pädiatrie, Geburtshilfe, Gynäkologie, Neonatologie, Genetik	SU/Ü	5					4					1 P (K/PF)
Herz-Gefäß-Thoraxchirurgie und kleine operative Fächer (HNO, Urologie, Augenheilkunde)	SU/Ü	5					4					1 P (K/PF)
Qualitäts-, Risiko-, Prozess- und Projektmanagement	SU/Ü	5					4					1 P (K/StA+RE)
Management von Gesundheitseinrichtungen	SU/Ü	5					4					1 P (K/StA+RE)
Sozialmedizin und Public Health	SU	5					3					1 P (K/StA+RE/PF)
Wahlpflichtfach 1 ¹⁾	SU/Ü	5						3				1 P ³⁾
Wahlpflichtfach 2 ¹⁾	SU/Ü	5						3				1 P ³⁾
Medizincontrolling	SU/Ü	5						3				1 P (K/StA+RE)
Seminar zur Bachelorarbeit		3						2				1 RE ²⁾
Bachelorarbeit		12										1 BA
Basis-Praxissemester		30							X			
- Basis- Praxissemester Praktischer Teil	PS	26										P (BE ²⁾ ; TN ²⁾
- Basis- Praxissemester Begleitveranstaltungen	SU	4							2			1 P (M, 30 Min)
Aufbau - Praxissemester		30								X		
- Aufbau - Praxissemester Praktischer Teil	PS	26										P (BE ²⁾ ; TN ²⁾
- Aufbau - Praxissemester Begleitveranstaltungen	SU	4								2		1 P (M, 30 Min)
Summen		240	24	23	20,5	20,5	23	11	2	2		

1) Im Rahmen des Bachelorstudiums sind insgesamt mindestens 10 ECTS über Wahlpflichtfächer zu erbringen. Die Aufteilung der ECTS auf einzelne Fächer bleibt den Studierenden vorbehalten. Die im Studienplan angegebene Stückelung „ein Wahlpflichtfach mit 5 ECTS“ ist vor dem Hintergrund einer übersichtlichen Darstellung zu sehen. Diese Form der Aufteilung ist lediglich ein Vorschlag und hat keine Verbindlichkeit.

2) unbenotet und nicht endnotenbildend

3) Die Prüfungsform richtet sich nach dem gewählten Wahlpflichtfach.

4) Prüfungsleistung Teil Klinische Studien: StA+Re (Gewichtung 2,5 ECTS), Prüfungsleistung Teil Statistik: K (45 min) (Gewichtung 2,5 ECTS)

Abkürzungen

BA = Bachelorarbeit
BE = Bericht
ECTS = Punkte nach dem European Credit Transfer System
K = Klausur
LV = Lehrveranstaltung
M = mündliche Prüfung
PA = Projektarbeit mit Dokumentation
PF= Portfolio Prüfung
PrA = Praxisauftrag
PS = praktisches Studiensemester
RE = Referat
S = Seminar
StA = Studienarbeit
SU = Seminaristischer Unterricht
SWS = Semesterwochenstunden
TA = Fachärztliches Testat über praktische Fertigkeiten
TN = Teilnahmenachweis
Ü = Übung

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Grundlagenmodule, Grundstudium

- (1) Als Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne von § 17 APO gelten die Prüfungsleistungen der Module Anatomie, Physiologie, Pathologie, Pathophysiologie I und Naturwissenschaftliche Grundlagen.
- (2) Das Grundstudium umfasst die ersten beiden Lehrplansemester.

§ 7 Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen nach § 6 Satz 1 sind bis Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1 gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen aus den ersten beiden Lehrplansemestern im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu erbringen; bis zum Ende des vierten Fachsemesters im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten aus den ersten drei Lehrplansemestern. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1 gelten die noch nicht bestandenen Prüfungsleistungen und somit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind die Prüfungsleistungen der ersten beiden Lehrplansemester zu bestehen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gelten die noch nicht bestandenen Prüfungsleistungen der ersten beiden Lehrplansemester und somit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

- (4) ¹Bis zum Ende der Regelstudienzeit sollen alle im Studienplan vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht und die entsprechenden ECTS-Punkte erworben werden. ²Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gelten die noch nicht angetretenen Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ³Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gelten alle bis dahin noch nicht bestanden Prüfungsleistungen und somit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 8 Regelungen zu Zweitwiederholungsprüfungen

¹Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist bei der Prüfungskommission zu beantragen und von dieser genehmigen zu lassen. ²Der Antrag wird genehmigt, wenn die Fachstudienberatung gemäß § 24 APO nachgewiesen und die Gesamtzahl der zulässigen Zweitwiederholungen nach § 35 Abs. 2 Sätze 1-2 APO nicht überschritten wird.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen der Bachelorarbeit kann nur ablegen, wer die Prüfungsleistungen der ersten fünf Lehrplansemester gemäß Studienplan erfolgreich abgelegt hat. ²Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission.
- (2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit fünf Monate. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelorarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe der ersten Bewertung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für Studierende im Bachelorstudiengang Physician Assistant mit Studienbeginn ab WS 2022/23.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 22.06.2021 und vom 24.05.2022, des Hochschulrats vom 22.06.2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 24.05.2022.

Neu-Ulm, 24.05.2022

Prof. Dr. Uta M. Feser

Präsidentin

Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Niederlegung: 31.05.2022

Bekanntgabe: 31.05.2022

Anlage

Der Begriff des Gesundheitsberufs ist nicht legal definiert. Allgemein werden darunter alle die Berufe zusammengefasst, die im weitesten Sinne mit dem Gesundheitsbereich zu tun haben. Zugelassene Gesundheitsberufe sind durch Gesetze und Verordnungen geregelte Gesundheitsberufe:

- Anästhesietechnische/r Assistent/in Anästhesietechnische- und Operationstechnische Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G (in Kraft ab 1. Januar 2022)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in Krankenpflegegesetz – KrPflG (zum 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten*); Pflegeberufegesetz – PflBG
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in Krankenpflegegesetz – KrPflG (zum 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten*); Pflegeberufegesetz – PflBG
- Hebamme
- medizinisch-technischer Assistent/in für Funktionsdiagnostik MTA-Gesetz
- medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/in MTA-Gesetz
- medizinisch-technischer Radiologieassistent/in MTA-Gesetz
- medizinischen und zahnmedizinischen Fachangestellten (Berufsbildungsgesetz und Ausbildungsverordnung)
- Notfallsanitäter/in Notfallsanitätergesetz – NotSanG
- Operationstechnische/r Assistent/in Anästhesietechnische- und Operationstechnische Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G (in Kraft ab 1. Januar 2022)
- Pflegefachfrau / Pflegefachmann Pflegeberufegesetz – PflBG
- pharmazeutisch-technische/r Assistent/in PTA-Gesetz – PharmTAG
- Physiotherapeut/in Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG
- Rettungsassistent/in (zum 31.12.2014 ausgelaufen) Rettungsassistentengesetz – RettAssG
- bestandenes erstes Staatsexamen in den Studiengängen Zahnmedizin, Pharmazie und Humanmedizin

Die Auflistung ist nicht abschließend.